

Amtsverordnung

über Parkgebühren im Gemeindegebiet Hörnum (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) in den zurzeit geltenden Fassungen wird aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hörnum nach Vorlage gemäß § 55 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534), in der zurzeit geltenden Fassung im Amtsausschuss am 13.12.2021 für die Gemeinde Hörnum nachfolgende Amtsverordnung verordnet:

§ 1 Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus dem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Auf folgenden Parkplätzen und Straßen mit Parkscheinautomaten werden Gebühren erhoben:

	<u>15.März- 31.Oktober</u>	<u>1.November-14.März</u>
Parkplatz Kleine Straße am Hafen	1,50€/Std. 8,00€/Tag	1,00€/Std. 6,00€/Tag
Parkplatz Ortsmitte/ Blankes Tälchen	0,00€/ bis 30Min. 1,50€/Std. 4,50€/bis zu 3 Std.	0,00€/bis 30 Min. 1,00€/Std. 3,00€/ bis zu 3 Std.
Straße Am Kai	1,50€/Std. 8,00€/Tag	1,00€/Std. 6,00€/Tag
Parkplatz An der Heide	1,00€/Std. 5,00€/Tag	1,00€/Std. 5,00€/Tag

(2) Die Bewirtschaftung der aufgeführten Parkflächen erfolgt ganzjährig und täglich in der Zeit von 10.00 bis 19.00 Uhr.

(3) Auf Antrag kann der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen von den in Abs. 1 und 2 getroffenen Regelungen genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Amtsverordnung über Parkgebühren im Gemeindegebiet Hörnum vom 14.03.2017 mit der 1. Änderungsverordnung vom 05.04.2019 außer Kraft.

Sylt, den 17.11.2021


Amt Landschaft Sylt
Die Amtsvorsteherin

